



HESSISCHER LANDTAG

27. 10. 2021

Plenum

Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz zu dem Vertrag zwischen dem Land Hessen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen – Körperschaft des öffentlichen Rechts – zur vierten Änderung des Vertrages zwischen dem Land Hessen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen – Körperschaft des öffentlichen Rechts

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 27. Oktober 2021 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 27. Oktober 2021 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Kultusminister vertreten.

A. Problem

Aufgrund des historisch bedingten besonderen Verhältnisses zu seinen jüdischen Bürgerinnen und Bürgern und zur Erhaltung und Pflege des gemeinsamen deutsch-jüdischen Kulturerbes beteiligt sich das Land nach Art. 1 des Vertrags zwischen dem Land und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen – Körperschaft des öffentlichen Rechts – (im Folgenden: Landesverband) vom 11. November 1986 (GVBl. I S. 395), zuletzt geändert durch Vertrag vom 28. September 2016 (GVBl. S. 318), an den Ausgaben des Landesverbandes und der Jüdischen Gemeinden in Hessen jeweils für deren religiöse und kulturelle Bedürfnisse und für deren Verwaltung.

In der Urfassung des Vertrags von 1986 war eine Landesleistung von 2 Millionen Deutsche Mark vorgesehen, die sich in den Folgejahren entsprechend der Entwicklung der Beamtensbesoldung erhöhte. Diese Gleitklausel wurde 2007 durch eine statische Regelung ersetzt (3,7 Millionen Euro für die Haushaltsjahre 2008 bis 2011). 2011 wurde die Landesleistung für die Haushaltsjahre 2012 bis 2016 auf 4 Millionen Euro erhöht. Anlässlich der Änderung des Staatsvertrages im Jahre 2016 verständigten sich die Vertragspartner darauf, die Landesleistung für die Haushaltsjahre 2017 bis 2021 unverändert zu lassen (4 Millionen Euro p.a.). Die Verhandlungen über die Höhe der Landesleistung ab dem Haushaltsjahr 2022 wurden im Juli 2021 durch den Kultusminister (kraft Delegation durch den Ministerpräsidenten) geführt, dem waren Vorgespräche auf der Arbeitsebene in den Jahren 2020 und 2021 vorausgegangen.

Die Jüdische Gemeinde Frankfurt gehört dem Landesverband nicht an, wird aber von diesem an der Landesleistung beteiligt. Nach § 1 des zwischen dem Landesverband und der Gemeinde abgeschlossenen Vertrags vom 27. Juni 1986 erhält die Gemeinde 70 Prozent der jeweiligen jährlichen Landesleistung, also gegenwärtig 2.800.000 Euro.

Aufgrund jeweils eigenständiger Sondervereinbarungen mit dem Land Hessen aus dem Juli 2012 („Gemeinsame Erklärungen“), die im September 2016 erneuert wurden, erhielten sowohl der Landesverband als auch die Jüdische Gemeinde Frankfurt am Main bis zum Jahr 2021 weitere Zuschüsse in Höhe von zuletzt jeweils 600.000 Euro p.a. Das Land wird diese Leistungen bis zum Jahr 2026 gewährleisten und den bisherigen Betrag in den kommenden Jahren moderat erhöhen. Diese Zuschüsse sind als „vorübergehend“ vereinbart worden, jedoch nicht befristet; sie sind nicht Gegenstand des o.g. Vertrags von 1986.

Daneben gewährt das Land der Jüdischen Gemeinde Frankfurt am Main weiterhin aufgrund einer gemeinsamen Vereinbarung der Gemeinde mit dem Land und der Stadt Frankfurt am Main vom 30. Oktober 2000 seit dem Jahr 2001 eine freiwillige Leistung (Entschuldungsbeihilfe) in Höhe von 40 Prozent eines Betrages von ursprünglich 2,4 Mio. DM

(1.227.100,52 Euro), die mit vier Prozent per annum indexiert ist. Im Jahr 2021 beträgt die 1.075.976 Euro. Diese Entschuldungsbeihilfe wird durch die hier in Rede stehenden Verhandlungen und deren Ergebnis nicht berührt.

B. Lösung

Land und Landesverband sind übereingekommen, die in den Haushaltsjahren 2017 bis 2021 gezahlte Landesleistung in den Haushaltsjahren 2022 bis 2026 unverändert zu lassen, d.h. 4 Millionen Euro per annum. Im Verlauf des Jahres 2025 wird über die Höhe der Landesleistung ab dem Haushaltsjahr 2027 neu zu verhandeln sein.

Am 27. Oktober 2021 wird in Wiesbaden der Vertrag zwischen dem Land Hessen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen – Körperschaft des öffentlichen Rechts – zur vierten Änderung des Vertrages zwischen dem Land Hessen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen – Körperschaft des öffentlichen Rechts – vom 11. November 1986 (GVBl. I S. 395), zuletzt geändert durch Vertrag vom 28. September 2016 (GVBl. S. 671), unterzeichnet werden. Der neue Änderungsvertrag bedarf – wie die Urfassung des Vertrages und die bisherigen Änderungsverträge – der Zustimmung des Hessischen Landtages. Diesem Zweck dient der Entwurf eines Zustimmungsgesetzes, welches Gegenstand dieser Kabinetttvorlage ist.

Darüber hinaus verständigten sich das Land und der Landesverband sowie die Jüdische Gemeinde Frankfurt am Main darauf, den auf Grund der Gemeinsamen Erklärungen aus den Jahren 2012 und 2016 als vorübergehende freiwillige Leistung gewährten Zuschuss fortzuführen. Das Land wird diese Leistung bis zum Jahr 2026 gewährleisten und den bisherigen Betrag von zuletzt 600.000 Euro im Jahr 2021 in den kommenden Jahren moderat erhöhen. Demnach soll ab dem Haushaltsjahr 2023 eine in jährlichem Rhythmus erfolgende stufenweise Anhebung des Zuschusses um jeweils 50.000 Euro erfolgen, so dass der jährliche Zuschuss bis zum Jahr 2026 auf 800.000 Euro steigen wird. Durch diese zusätzlichen Leistungen wird der Landesverband weiterhin in die Lage versetzt, unter anderem auf die außerordentlichen Belastungen durch die Corona-Pandemie und durch die derzeitige Niedrigzinsphase zu reagieren, die Finanzierung zusätzlicher Rabbiner zum Erhalt des jüdischen Lebens in den Landgemeinden besser sicherzustellen sowie die notwendige Infrastruktur der Einrichtungen aufrechtzuerhalten. Entsprechendes gilt für die Jüdische Gemeinde Frankfurt am Main.

Diese Überlegungen haben Eingang in neue „Gemeinsame Erklärungen“ zwischen dem Land und dem Landesverband sowie der Jüdischen Gemeinde Frankfurt am Main gefunden, die ebenfalls am 27. Oktober 2021 unterzeichnet werden sollen. Da die in den Gemeinsamen Erklärungen geregelten Zuschüsse nicht Gegenstand des Vertrags zwischen Land und Landesverband von 1986 in der jeweils geltenden Fassung sind, sind sie auch nicht Gegenstand des hier in Rede stehenden Zustimmungsgesetzes. Die Mitwirkung des Hessischen Landtages ist hinsichtlich dieser Zuschüsse dadurch sichergestellt, dass die in den Gemeinsamen Erklärungen geregelten Leistungen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Bereitstellung der erforderlichen Mittel durch den Haushaltsgesetzgeber stehen.

Ferner haben das Land, der Landesverband sowie die Jüdische Gemeinde Frankfurt am Main vereinbart, in den Haushaltsjahren 2022 bis 2026 zusätzliche finanzielle Mittel für sachliche und personelle Ressourcen im Zusammenhang mit Sicherheitsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 9,4 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen. Näheres führt eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Landesverband, der Jüdischen Gemeinde Frankfurt am Main und dem Land Hessen (Federführung: Hessisches Ministerium des Innern und für Sport) aus, die ebenfalls am 27. Oktober 2021 unterzeichnet werden soll. Auch hierauf bezieht sich das hier in Rede stehende Zustimmungsgesetz nicht. Hinsichtlich der Zuschüsse für Sicherheitsmaßnahmen wird die notwendige Mitwirkung des Hessischen Landtages ebenfalls durch einen ausdrücklichen Haushaltsvorbehalt sichergestellt werden.

Entsprechendes gilt für die in Abschnitt A., letzter Absatz, erwähnte Entschuldungsbeihilfe.

C. Befristung

Entfällt. Vorschriften auf der Basis von Staatsverträgen sind nach Teil A Abschnitt II Nr. 1 Buchst. b bb des Runderlasses vom 6. September 2010 (StAnz S. 2066) von der Befristung ausgenommen.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	0	0	0	0
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	0	0	0	0
Laufend ab Haushaltsjahr 2017	0	0	0	0
Laufend ab Haushaltsjahr 2018	0	0	0	0

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Keine Auswirkungen.

3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Keine Auswirkungen.

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine Auswirkungen.

Die Mehraufwendungen aufgrund der Gemeinsamen Erklärungen vom 27. Oktober 2021 in Höhe von insgesamt 1.000.000 Euro (für die 2023 bis einschließlich 2026 in Höhe von je jährlich 100.000 Euro) sowie aufgrund der „Vereinbarung“ vom 27. Oktober 2021 für finanzielle Mittel für sachliche und personelle Ressourcen im Zusammenhang mit Sicherheitsmaßnahmen in Höhe von 9.400.000 Euro (600.000 Euro im Haushaltsjahr 2022, 1.300.000 Euro im Haushaltsjahr 2023, 2.000.000 Euro im Haushaltsjahr 2024, 2.500.000 Euro im Haushaltsjahr 2025 und 3.000.000 Euro im Haushaltsjahr 2026) sind nicht Gegenstand des Änderungsvertrags vom gleichen Tage, auf den allein sich der vorliegende Entwurf eines Zustimmungsgesetzes bezieht. Sie sind daher in der vorstehenden Aufstellung nicht berücksichtigt. Diese Mehraufwendungen im Rahmen der Gemeinsamen Erklärung sowie für die Sicherheitsleistungen sind weder im Haushaltsplanentwurf 2022 noch in der Mittelfristigen Finanzplanung etatisiert. Die Mehrbedarfe für das Haushaltsjahr 2022 könnten jedoch noch über entsprechende Änderungsanträge im Rahmen der Lesungen im Landtag eingebracht und so in den Haushaltsplan 2022 eingeplant werden.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern:

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft.

Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz
zu dem Vertrag zwischen dem Land Hessen und dem Landesverband der
Jüdischen Gemeinden in Hessen – Körperschaft des öffentlichen Rechts –
zur vierten Änderung des Vertrages zwischen dem Land Hessen und dem
Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen – Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Vom

§ 1

Dem in Wiesbaden am 27. Oktober 2021 unterzeichneten Vertrag zwischen dem Land Hessen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen – Körperschaft des öffentlichen Rechts – zur vierten Änderung des Vertrages zwischen dem Land Hessen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen – Körperschaft des öffentlichen Rechts – vom 11. November 1986 (GVBl. I S. 395), zuletzt geändert durch Vertrag vom 28. September 2016 (GVBl. S. 318), wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Am 27. Oktober 2021 ist in Wiesbaden der Vertrag zwischen dem Land Hessen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen – Körperschaft des öffentlichen Rechts – zur vierten Änderung des Vertrages zwischen dem Land Hessen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen – Körperschaft des öffentlichen Rechts – vom 11. November 1986 (GVBl. I S. 395), zuletzt geändert durch Vertrag vom 28. September 2016 (GVBl. S. 318), unterzeichnet worden.

Die vertraglichen Bestimmungen haben sich in der Vergangenheit in ihrer Gesamtheit bewährt. Angesichts dessen waren im Rahmen des Änderungsvertrages insbesondere die Höhe der Landesleistung nach § 1 des Vertrages ab dem Haushaltsjahr 2022, deren Laufzeit sowie der Zeitpunkt festzulegen, zu dem sich die Vertragsschließenden erneut über die Höhe der Landesleistung verständigen. Außerdem erschien es den Vertragsschließenden angemessen, die von dem Interesse des Landes an der Erhaltung und Pflege des gemeinsamen deutsch-jüdischen Kulturerbes eingeschlossene Mitverantwortung für die Sicherheit jüdischer Einrichtungen aufgrund ihrer grundlegenden Bedeutung gesondert hervorzuheben.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

§ 1

Die Vorschrift enthält die für das Wirksamwerden des Änderungsvertrages erforderliche Zustimmung des Landtages und verleiht bzw. erhält dem Vertrag in der durch den Änderungsvertrag bewirkten Fassung die Gesetzeskraft.

§ 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 27. Oktober 2021

Der Hessische Ministerpräsident:
Volker Bouffier

Der Hessische Kultusminister:
Prof. Dr. R. Alexander Lorz

Anlage

VERTRAG

zwischen dem Land Hessen

und dem

Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –

zur vierten Änderung des Vertrages

zwischen dem Land Hessen und dem

Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Das LAND HESSEN, vertreten durch den Ministerpräsidenten,

und

der LANDESVERBAND DER JÜDISCHEN GEMEINDEN IN HESSEN,
Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Vorsitzenden,

schließen folgenden Vertrag:

Artikel 1

Art. 1 des Vertrags zwischen dem Land Hessen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen – Körperschaft des öffentlichen Rechts – vom 11. November 1986 (GVBl. I S. 395), zuletzt geändert durch Vertrag vom 28. September 2016 (GVBl. S. 318), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „2017“ durch „2022“ und die Angabe „2021“ durch „2026“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „2022“ durch „2027“ und die Angabe „2020“ durch „2025“ ersetzt.

2. Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Das Land Hessen gewährleistet den Schutz der Einrichtungen der Jüdischen Gemeinschaft in Hessen.“

Artikel 2

Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des Kalendermonats in Kraft, der auf die Verkündung des Zustimmungsgesetzes folgt.

Wiesbaden, den 27. Oktober 2021


Der Hessische Ministerpräsident


Der Vorsitzende des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden in Hessen
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –